



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Folgende Rechtsgeschäfte werden gemäß § 29 Abs. 7 Grundverkehrsgesetz 2001 (GVG) kundgemacht:

20401-52/4/40/7-2020

Verkäuferin: Karin Bauer, Dorf 248, 5505 Mühlbach am Hochkönig

Vertragsgegenstand: 148/5090 Anteile (Wohnung G3) und 176/5090 Anteile (Wohnung G4), Liegenschaft EZ 106, KG 55128 Schwarzach I

Kaufpreis: € 150.000,00

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie in dem bekannt gemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können dies in annahmefähiger Form und unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bzw. im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG erklären. Dieses Angebot ist der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem bekannt gegebenen Rechtsgeschäft zu versagen. Bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an dem Rechtserwerb des Ausländers ist jedoch nur dann zu versagen, wenn der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung von Standpunkt der öffentlichen Interessen zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Ein zur Versagung der Zustimmung führendes Angebot hat dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebots.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 GVG kann bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/01 - Agrar-

recht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei, Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny v. Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Zimmer 434, Einsicht in die Unterlagen der Rechtsgeschäfte genommen werden. Voranmeldung erbeten unter Tel. 0662/8042 - 3859.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Marktgemeinde Großarl
Stellenausschreibung

Sprengelärztin/-arzt

Im Gesundheitssprengel Großarl/Hüttschlag gelangt die Stelle einer Sprengelärztin / eines Sprengelarztes zur Besetzung.

Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 (Gem-VBG) Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelärztin / -arzt ist erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Ärztin / Arzt für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung
- die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung auf den Ge-



bieten des Sanitätswesens und Sozialversicherungswesens (Nachsicht möglich)

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung angerechnet, bei der Marktgemeinde Großarl einzubringen.

Bewerbungen richten Sie an:
Marktgemeinde Großarl
z.H. Herrn Bürgermeister Johann Rohrmoser
Marktplatz 1
5611 Großarl

Großarl, 15.01.2020
Der Bürgermeister
Johann Rohrmoser e.h.

Bericht des Salzburger Landesrechnungshofes

In seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 nahm der Landtag den Bericht „Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation“ zur Kenntnis. Der Bericht wurde in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 20. November 2019 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Der Landtagsklub der SPÖ beauftragte Ende Oktober 2018 den LRH mit einer Sonderprüfung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (kurz Salzburg AG) - Sparte Verkehr/OBus. Zweck und Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen und die Beförderung von Personen und Gütern, insbesondere der Betrieb von Bahnen, von Seilbahnen und Aufzügen, von Kraftwagen, OBus- und Autobuslinien sowie von sonstigen Verkehrsmitteln aller Art.

Eigentümer der Salzburg AG waren das Land Salzburg (42,56%), die Stadt Salzburg (31,31%) und die Service- und Beteiligungsverwaltungs-GmbH (26,13%) der Energie AG Oberösterreich. Die Aktiengesellschaft hatte ihren Sitz in Salzburg, das Grundkapital der Gesellschaft betrug 45 Mio Euro.

Prüfungsschwerpunkte waren, ob das OBus-Angebot den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprach sowie ob dieses sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig war. Weiters wurde der LRH beauftragt, anhand von anzufordernden Unterlagen sechs Fragen zu beantworten. Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018.

Der LRH kam bei seiner Prüfung zu folgenden wesentlichen Feststellungen:

Die im **Eisenbahngesetz 1957** für den OBus-Betrieb geforderten Voraussetzungen waren gegeben, zudem bestand für den OBus ein Sicherheitsmanagementsystem (Kannbestimmung).

Die gemäß **Straßenbahnverordnung 1999** vorgesehenen Kontrollen über die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs wurden durchgeführt und die Ergebnisse durch den Betriebsleiter ausreichend dokumentiert.

In den geprüften Fällen wurden die Bestimmungen des **Kraftfahrgesetzes 1967** und der **Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967** eingehalten.

Der LRH bemängelt, dass die gesetzlich erforderlichen **regelmäßigen Überprüfungen** der beiden Begutachtungsstellen der Salzburg AG durch die Behörde zuletzt im Juli 2014 bzw im Dezember 2015 stattfanden. Auch unterzog die Behörde die Begutachtungsstellen keinen unangekündigten Revisionen gemäß **Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung**.

Die von der Salzburg AG gemäß Satzung aufrecht zu erhaltenden Bestandsleistungen (Verkehrsangebot der Salzburger Stadtwerke aus dem Jahre 1999) sind eindeutig zu definieren.

Der LRH kritisiert, dass der zwingende vorgesehene **Fachausschuss für Qualitätsmanagement** nicht mehr existiert. Grundlage waren der Verkehrsverbundkooperationsvertrag und der Bilaterale Verkehrsdienstvertrag; allenfalls sind diese Verträge zu aktualisieren.

Der LRH kritisiert, dass im ÖPNV in Salzburg **keine schlüssig nachvollziehbare Verkehrsplanung** mit klaren Zuständigkeiten zu erkennen war. Eine umfassende koordinierte Verkehrsplanung ist unter Einbeziehung aller Vertragspartner (Stakeholder) festzulegen.

Der LRH bemängelt, dass die von der Salzburg AG gemäß Verlustabdeckungsvertrag erstellten Teilabschlüsse OBus nicht den Bestimmungen des UGB in der Fassung des RÄG 2014 entsprachen. Auch legte die Salzburg AG diese Teilabschlüsse - entgegen der Bestimmung im Verlustabdeckungsvertrag - nicht dem Land vor. Die in diesen Teilabschlüssen dargestellten Ergebnisse der Teil-Gewinn- und Verlustrechnungen spiegeln sich nicht in voller Höhe in den Teilbilanzen bezüglich der Veränderung des Eigenkapitals wider. Bei den eingesehenen Belegen stellte der LRH keine Sachverhalte fest, die auf eine nicht sparsame oder nicht zweckmäßige Verwendung der eingesetzten Mittel hätten schließen lassen.

Der LRH hält fest, dass im Oktober 2018 der ermittelte **Soll-Personalstand an OBus-Lenkern** für einen ausgeglichenen Planbetrieb nicht gegeben war. Der Plan-Fahrdienst konnte jedoch durch Mehrleistungen der vorhandenen OBus-Lenker sowie der temporären Vergabe von Verkehrsleistungen an die Firma ALBUS aufrechterhalten werden. Obwohl zum 31. Dezember 2018 in der OBus-Werkstätten die Planstellen überbesetzt waren, mussten fünf Leiharbeiter zusätzlich beschäftigt bzw Reparaturarbeiten an externe Unternehmen ausgelagert werden.

Die stichprobenweise Prüfung von **Arbeits- und Ruhezeiten** der OBus-Lenker ergab keine Verstöße gegen die diesbezüglichen rechtlichen Vorschriften.

Der LRH empfiehlt, bei künftigen Anschaffungen von OBussen auf entsprechende **automatische Zählsysteme zur Fahrgasterfassung** zu achten.

Der LRH bemängelt, dass bei einigen **Gutachten gemäß § 57a KFG 1967** die Fahrzeugdaten der OBusse nicht mit den Daten aus dem Fuhrparkmanagement übereinstimmen.

Die TÜV Süd stellte bei ihrer „Prüfung des sicheren und rechtskonformen OBus- und Lokalbahnbetriebs der Salzburg AG“ im Jahr 2018 zwar eine Reihe von Mängel fest, bestätigte jedoch den **sicheren und rechtskonformen Betrieb von OBussen** sowie die Sicherheit für den Fahrgast auch technischer Sicht.

Der LRH kritisiert, dass trotz des festgestellten Mangels „Durchrostung am Träger“ teilweise mit der **Reparatur bis zum Ende der 4-Monatsfrist gemäß § 57a KFG 1967** zugewartet wurde und die OBusse weiterhin in Betrieb blieben.

Der LRH bemängelt, dass seit erstmaligem Bekanntwerden des Rostproblems zum Ende des Jahres 2017 erst knapp ein Jahr danach intensive Maßnahmen zur **Behebung von Rostschäden** gesetzt wurden. Auch der Aufsichtsrat wurde erst im Oktober 2018 mit diesem Problem befasst.

Die Salzburg AG leitete im Oktober 2018 **Sofortmaßnahmen** (Reparaturen, Investitionspaket, Personalmaßnahmen) zur Beseitigung der Mängel ein und beauftragte die Interne Revision mit der Begleitung der Maßnahmenverfolgung.

Der LRH bemängelt, dass die gemäß Bilateralem Verkehrsdienstvertrag durchzuführenden anonymen Qualitätstests durch das Land sowie Kundenbefragungen durch die SVG nicht stattfanden. Die Salzburg AG erfüllte allerdings die für das Qualitätsmanagement relevante ÖNORM EN 13816 weitgehend bzw. waren entsprechende Maßnahmen in Bearbeitung.

Die Salzburg AG teilte in ihrer Gegenäußerung mit, dass einzelne Empfehlungen des LRH umgesetzt werden oder bereits umgesetzt wurden.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2020

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2020	
4	Freitag, 07. Februar 2020	Dienstag, 18. Februar 2020
5	Freitag, 21. Februar 2020	Dienstag, 03. März 2020
6	Freitag, 06. März 2020	Dienstag, 17. März 2020
7	Freitag, 20. März 2020	Dienstag, 31. März 2020
8	Freitag, 03. April 2020	Dienstag, 14. April 2020
9	Freitag, 17. April 2020	Dienstag, 28. April 2020
10	Donnerstag, 30. April 2020	Dienstag, 12. Mai 2020
11	Freitag, 15. Mai 2020	Dienstag, 26. Mai 2020
12	Freitag, 29. Mai 2020	Dienstag, 09. Juni 2020
13	Freitag, 12. Juni 2020	Dienstag, 23. Juni 2020
14	Freitag, 26. Juni 2020	Dienstag, 07. Juli 2020
15	Freitag, 10. Juli 2020	Dienstag, 21. Juli 2020
16	Freitag, 24. Juli 2020	Dienstag, 04. August 2020
17	Freitag, 07. August 2020	Dienstag, 18. August 2020
18	Freitag, 21. August 2020	Dienstag, 01. September 2020
19	Freitag, 04. September 2020	Dienstag, 15. September 2020
20	Freitag, 18. September 2020	Dienstag, 29. September 2020
21	Freitag, 02. Oktober 2020	Dienstag, 13. Oktober 2020
22	Freitag, 16. Oktober 2020	Dienstag, 27. Oktober 2020
23	Freitag, 30. Oktober 2020	Dienstag, 10. November 2020
24	Freitag, 13. November 2020	Dienstag, 24. November 2020
25	Freitag, 27. November 2020	Mittwoch, 09. Dezember 2020
	2021	
1	Freitag, 01. Jänner 2021	Dienstag, 12. Jänner 2021

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber: Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Corinna Schorn | Alle: Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662 8042-2417 | E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | Gestaltung: LMZ/Grafik

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | Blattlinie: Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs